

SATZUNG der Stadt Mainz

über ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken gemäß § 25 BauGB der
Stadt Mainz im Bereich:
Hechtsheim Süd
vom 06.03.2024

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2023 I Nr. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufrechts

(1) Der Stadtrat hat am 06.03.2024 zur Vorbereitung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme in dem in § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich gemäß § 165 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 141 Abs. 3 S. 1 BauGB die Durchführung vorbereitender Untersuchungen beschlossen.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Ortsbezirk Hechtsheim steht der Stadt Mainz gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den in § 2 definierten räumlichen Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

(3) Sofern für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke, welche in dem Plan vom 15.01.2024 dargestellt sind. Der als Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Anzeigepflicht

Die Eigentümer:innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den 06.03.2024
Stadtverwaltung Mainz

Nino Haase
Oberbürgermeister

Anlage: Plan vom 15.01.2024